

KTN Krankentransport Nord GmbH
Zabel-Krüger-Damm 237, 13469 Berlin
Telefon 030 33 77 32 50

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Krankentransport

Dies sind die Bedingungen, unter denen Krankentransport im Sinne des Rettungsdienstrechts durchgeführt werden. Bitte beachten Sie diese Hinweise! Sie werden mit der Bestellung eines Krankentransportes Bestandteil des Beförderungsvertrages. Soweit Sie die Bedingungen für die Abrechnung des Krankentransportes mit Ihrer gesetzlichen Krankenkasse zu Beginn des Transportes erfüllt sind, rechnen wir ausschließlich mit ihr ab, anderenfalls rechnen wir mit Ihnen auf dieser Grundlage ab.

Vorbemerkung

Als Krankentransport wird die Beförderung eines Patienten in einem Krankentransportwagen bezeichnet, welcher entweder der medizinisch-fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtung eines Krankenkraftwagens bedarf. Der Krankentransport ist auch dann einzusetzen, wenn ein solcher Bedarf während der Beförderung einsetzen kann. Betreuungsbedürftige Patienten sind Patienten, die an einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leiden, gleichgestellt. Das Krankentransportunternehmen führt ausschließlich Krankentransporte auf der Grundlage dieser Bedingungen durch.

§ 1 Grundsätze

- (1) Das Krankentransportunternehmen ist Vertragspartner gesetzlicher Krankenkassen nach § 133 SGB V und erbringt Leistungen nach dem Rettungsdienstgesetz.
- (2) Das Krankentransportunternehmen ist im Besitz einer Genehmigung zur Durchführung von Krankentransport nach dem Rettungsdienstgesetz des jeweiligen Bundeslandes.
- (3) Es gilt, dass nur dann ein Anspruch des Fahrgastes gegen die Krankenkasse auf Krankentransport besteht, wenn die Beförderung im Zusammenhang mit einer Heilbehandlung der gesetzlichen Krankenkasse entsprechend Sozialgesetzbuch 5 steht und dass die Beförderung der Heilbehandlung aus medizinischen Gründen zwingend erforderlich ist. Hierüber muss vor Einsatz - eine vollständig ausgefüllte und vertragsärztlich unterzeichnete Verordnung für einen Krankentransport auf dem Ordnungsblatt (sog. Muster 4) ausgestellt worden sein. Außerdem muss vor Einsatz eine
- Genehmigung der gesetzlichen Krankenkasse vorliegen. Sie ist dem Begleitpersonal vorzulegen. Die durchgeführte Beförderung ist auf der Rückseite der Verordnung vom Fahrgast oder von einem Vertreter zu quittieren.
- (4) Liegt dem Krankentransportunternehmen vor dem Einsatz die Verordnung nicht vor, wird es im Auftrag und auf Kosten des Fahrgastes tätig.
- (5) Wird für den bestellten Krankentransport keine Verordnung oder keine ggf. erforderliche Krankenkassengenehmigung vorgelegt, handelt es sich um eine Beförderung auf eigene Rechnung. Selbstverständlich leistet ihr Krankentransportunternehmen auch solche Einsätze gern und führt sie in der gesetzlich geforderten Qualität aus.
- (6) Wird die erforderliche Verordnung oder die notwendige Vorabgenehmigung nachgereicht, bleibt es dem Krankentransportunternehmen überlassen, mit der gesetzlichen Krankenkasse abzurechnen, der Anspruch gegen den Auftraggeber bleibt jedoch aufrechterhalten.
- (7) Die Patienten haben sich jederzeit so zu verhalten, dass ihre eigene Sicherheit, die Sicherheit des Fahrers und der Mitarbeiter sowie sonstiger Dritter nicht gefährdet wird.

(8) Mitgenommene Gepäckstücke befinden sich während der Beförderung in der Obhut des Patienten, auch wenn das Krankentransportunternehmen bei der sachgerechten Ladung und Sicherung behilflich ist. Sofern eine Ladungssicherung nicht möglich ist, können solche Gegenstände von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 2 Forderungen und Zahlungen

(1) Die Vergütung für die durchgeführte Leistung wird mit Erreichen des Einsatzzieles sofort fällig.

(2) Wird der Einsatz auf Rechnung vergütet, ist die Zahlung binnen 14 Tage nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Schuldner mit der Zahlung der Vergütung auch ohne Mahnung in Verzug befindet, wenn die Vergütung 30 Tage nach Zugang der Rechnung nicht bezahlt worden ist. Das Krankentransportunternehmen kann nach Ablauf der Zahlungsfrist mahnen, der Schuldner gerät dann mit Zugang der Mahnung in Verzug. Mahnkosten, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszins sowie Inkasso- und Rechtsanwaltskosten gehen zulasten des Schuldners. Gegenüber Schuldnern, die nicht Verbraucher sind, werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über den Basiszins erhoben.

(3) Das Krankentransportunternehmen ist berechtigt, Forderungen an ein externes Rechenzentrum abzugeben. Dem Patienten entstehen hierdurch keine Zusatzkosten. Das Unternehmen kann nur solche Daten an die zur Abrechnung hinzugezogenen Vertragspartner weitergeben, die für die Durchführung der Abrechnung erforderlich sind.

§ 3 Haftung

(1) Wir haften unbeschadet der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haften wir im Übrigen nicht. Die in den Sätzen eins bis drei enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

(3) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Ihre Fragen zu den Abrechnungsgrundlagen oder zu einem bestimmten Einsatz beantworten wir gern, bitte wenden Sie sich telefonisch an uns unter der vorgenannten Telefonnummer.